

werden. Die juristische Bildung werden sie schon erhalten, wir werden dazu Kurse durchführen ... /711/

Die SMAD beauftragte die Deutsche Justizverwaltung, Vorschläge über die Durchführung von Kursen für Richter auszuarbeiten. Die Vorarbeiten kamen im November 1945 zum Abschluß. Von ihnen ausgehend erließ die SMAD am 17. Dezember 1945 eine Anordnung über die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten in abgekürzten Lehrgängen, die die alten Bildungsvoraussetzungen für den „Volljuristen“ nach § 2 GVG dergestalt durchbrach, daß „Personen, die die Kurse beendet haben, nach Ablegung der Prüfung der Arbeit bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften zu überweisen sind.“/12/

Die ersten Lehrgänge für Volksrichter begannen im Februar 1946. Sie waren zunächst auf sechs Monate festgesetzt und wurden dann auf acht Monate, später auf ein Jahr verlängert. Durch den SMAD-Befehl Nr. 193 vom 6. August 1947 (ZVOB1. S. 165) wurden in Auswertung der bisherigen Erfahrungen der Lehrgänge die Qualitätsanforderungen an das Lehrprogramm erhöht und die Zahl der Teilnehmer bedeutend erweitert.

Die Hilfe der sowjetischen Genossen ging vor allem auch in die Richtung, den Verantwortlichen klarzumachen, daß für die Richterschulen Werk tätige gewonnen werden mußten, die antifaschistisch und demokratisch eingestellt waren. Und als die Lehrgänge in Gang gekommen waren, aber manche Lehrkräfte die Schüler aus der Arbeiterklasse mit fachlicher Überheblichkeit einschüchterten, setzte sich gerade die Rechtsabteilung der SMAD dafür ein, die Kräfte aus der Arbeiterklasse zum Erfolg zu führen. Auf einer Konferenz der Deutschen Justizverwaltung am 11./12. April 1947 kritisierte die SMAD, daß aus dem 2. Lehrgang eine große Anzahl von Teilnehmern ausgeschieden sei, darunter vor allem solche Personen, „die als Vertreter der breiten Volksmassen zu gelten haben und deren Heranziehung zur Demokratisierung der Justiz dringend notwendig ist“. Die SMAD verlangte, daß der Verantwortung bei der Auswahl der Kandidaten und für einen erfolgreichen Lehrgangsabschluß besser entsprochen werden müsse./13/ Bestimmte Wissens- und Bildungslücken mancher Lehrgangsteilnehmer, die aber über eine hohe politisch-ideologische und menschliche Reife verfügten, wurden im Verlauf des Lehrgangs geschlossen. Beim Einsatz in der Praxis bewährten sich gerade diese Kadere gut.

Auch die Lehrplangestaltung für die Volksrichterschulen erfolgte in Abstimmung und Konsultation mit den sowjetischen Genossen. Ihre Hinweise halfen, trotz der Kürze der Lehrgangsdauer im Lehrprogramm den Klassencharakter des Rechts, seine sozialen Funktionen, seine gesellschaftlichen Grundlagen und Zusammenhänge zu beachten. Im Befehl Nr. 193 wies die SMAD noch einmal darauf hin, „ein qualifiziertes Lehrpersonal auszuwählen und streng auf die Güte des Unterrichts zu achten“.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten und Probleme bei der Unterrichtsgestaltung wurden die Absolventen der Volksrichterkurse in der Praxis eingesetzt und leisteten eine zunehmend erfolgreiche Arbeit. Sie übernahmen den Vorsitz in den Strafkammern, die zur Durchführung des SMAD-Befehls Nr. 201 vom 16. August 1947 gebildet worden waren/14/, und in den Wirtschaftsstrafkammern. Von den Volksrichtern gingen viele Impulse zur Einführung neuer Arbeitsmethoden und zur vor-

beugenden Verbrechensbekämpfung aus./15/ Sie erwiesen sich in einer Periode komplizierter Klassenauseinandersetzung als Wegbereiter einer neuen, demokratischen Justiz, die ihre Kräfte nicht schonten. Ihr politisch-ideologischer Einfluß stieg zunehmend an, und die besten von ihnen wurden, wie auch nicht wenige Richter aus dem Soforteinsatz, in späteren Jahren die leitenden Kader in der sozialistischen Rechtspflege.

Nachdem 230 Teilnehmer der 3. Richterlehrgänge ihre Prüfungen bestanden hatten, waren Anfang 1949 insgesamt 427 Volksrichter in der Justiz tätig. Mit dem Abschluß der 4. Lehrgänge, im Jahre 1950, trat dann auch zahlenmäßig der Umschwung ein: Zum ersten Male betrug der Anteil der Volksrichter mehr als die Hälfte aller Richter und Staatsanwälte.

Mit den Volksrichtern wurde die soziale Struktur der Justiz schrittweise verändert: Waren noch 1946 Richter und Staatsanwälte vorherrschend, die dem Bürgertum und Kleinbürgertum entstammten, so kamen 1949 rund 53 Prozent der Staatsanwälte und 43 Prozent der Richter aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien und aus der werktätigen Bauernschaft. Auch das Prinzip der Gleichberechtigung der Frau setzte sich in der Rechtspflege durch: Bereits 1948 waren 100 Frauen als Richter oder Staatsanwalt tätig, und ihre Zahl stieg in den folgenden Jahren weiter an.

Die Volksrichter entwickelten sich zu den tragenden Kadern der Justiz; sie wurden Richter und Oberrichter am Obersten Gericht und Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR. Als im Jahr 1952 das Staatsanwaltschaftsgesetz und das neue Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft traten, waren die Direktoren der Bezirksgerichte, die Bezirksstaatsanwälte und die Leiter der damaligen Justizverwaltungsstellen des Ministeriums der Justiz fast durchweg ehemalige Volksrichter.

Heranziehung alter Juristen bei der Demokratisierung der Justiz

Als Ende 1945 der SMAD-Befehl Nr. 49 durchgesetzt war, gab es außer den Werk tätigen, die als Richter und Staatsanwälte im Soforteinsatz tätig waren, auch die alten „Volljuristen“, die, sofern sie nicht nazistisch belastet waren, wiederingestellt oder neu zur Justiz herangezogen wurden. Diese Juristen bildeten damals noch die Mehrzahl der richterlichen Kräfte. Ihr Anteil betrug etwa 75 Prozent, stieg zunächst sogar an und ging dann bis 1950 auf weniger als 50 Prozent zurück. Hinzu kam, daß insbesondere in Sachsen und Sachsen-Anhalt Rechtsanwälte im sog. Ehrendienst als Richter herangezogen wurden./16/

Die „Volljuristen“ bildeten eine differenzierte Gruppe: Ein kleiner Teil von ihnen war wegen seiner antifaschistischen Haltung von den Faschisten gemäßregelt worden. Andere fühlten sich als politisch neutral. Schließlich gab es auch Juristen, die nicht Mitglied der Nazi-Partei und ihrer Gliederungen gewesen waren, aber in ihrer Grundhaltung zu den konservativen, reaktionären Kräften zu rechnen waren. Zwischen diesen Kräften bestanden Bindungen untereinander, zum Teil aber auch zu den aus dem Staatsapparat entfernten nazistisch belasteten Juristen.

Die von der Arbeiterklasse und ihrer Partei verfolgte Politik der konsequenten Demokratisierung der Justiz und der Durchsetzung ihrer führenden Rolle auch in diesem Bereich verlangte vor allem die Orientierung auf die Volksrichter. Aber es sollten auch andere zur Mitarbeit bereite Kräfte herangezogen werden. Dabei

n.V. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. II (Zusatzband), Berlin 1966, S. 269.

/12/ Archiv des Ministeriums der Justiz 151/22.

/13/ Archiv des Ministeriums der Justiz 219/7.

/14/ Näheres zum SMAD-Befehl Nr. 201 siehe weiter unten.

/15/ Vgl. u. a. Schmiede, „Ein Jahr Volksrichter“, NJ 1947 S. 216.

/16/ Archiv des Ministeriums der Justiz M 1/6; vgl. auch OGG Bd. I S. 61.